



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher  
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung  
vnd || Reformation g[ue]tter Policity/ in dersel=||ben  
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

**Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Wien[n], 1542**

**VD16 N 1679**

Von sicherhait deren so die Vbertretter anzaigen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14321**

nicht Thomen mügen / den Herrn den sy die Wein schenckhen anzu-  
zaigen. Wo aber erfahren vnd befunden wurde / das yemandts ain  
sollich sündtlich vñ vnleidlich Lesstern / vber das Er sollichs gehört  
gewist / oder erfahren / verschwigen hette / gegen den selben als mit-  
verhengern der Goglestterung soll mit zwifacher straff / wie gegen  
dem Täter gehandelt vnd verfahren. Doch soll alles anzaigen sol-  
liches lasters auf gueten grundt vñd warhafftigs wissen / damit  
hierinn niemandt vnrecht beschech / gestellt werden.

### Von sicherhait deren so die Vbertreter anzaigen.

Wir maynen vnd wellen / das alle die jhenigen so die Vbertreter  
dieser vnd aller nachuo'genden Satzungen anzaigen / in pöfster ges-  
haymb gehalten / vnd nit vermerkt werden sollen. Wellicher oder  
welche aber ainen der Sv angezaigt hette / mit Worten oder that  
vmb deswillen an / eintren / vnd in was weeg das bescheen möcht /  
zäbeschwären vndersteen wurden / die sollen von stund an der Obri-  
gkait anzaigt / vnd von der selben schwerlich gestrafft werden / Doch  
die vom Adel nit aufferhalb fürfoderung vñ erkantnuß wie obsteet.

Wie auch die straff obgeschriben mit den Manns personen gehal-  
ten werden / also soll auch mit dem Weibs geschlecht bescheen.

Vnd inmassen durch vnns der Goglestterung halben der Obri-  
gkait wiewo: steet zehandlen bevolhen vnd aufgelegt wirdet / Also  
wellen wir jnen in sonderhait der Waarsager vñd Waarsagerin /  
vnd andrer Zauberey halben / die in vnsern Länden in manigerlay  
weeg vnd weyß geüebet werden / auch hiemit ernstlich eingebunden  
vnd bevolhen haben. Nach dem durch sollich aberglaubis' pöf-  
sachen vnd handlungen / die der Allmechtig in der schrift zum höch-  
sten verpotten / sein Allmechtigkait in vil weeg hoch belaidigt wür-  
det / die auch vns zu ainer straff vñd betr. z verhengt / daraus ver-  
dämnüß der Seelen vnd die verführung / das der mensch sein ge-  
müt vnd glauben darein setzt / eruolet / wellichs doch der höchsten  
Goglestterung aine ist / das durch die selben Oberkaiten in vnsern  
Länden weitter khain Zauberey / Waarsagen / oder dergleichen in  
kainen weeg nicht geduldet oder gelitten / sonnder dieselben allent-  
halben souil möglich aufgereit / vñd wo dergleichen personen bet-  
retten werden / gegen jnen vmb Ir verschulden nach aufweysung

der geschribnen Recht mit straff gehandelt vnd vernaren / Vnnd  
dan gegen den ihenen so sollich Warsager vnd Zauberer besuechen  
auch gepürlich straff argewennt / vnd darinnen niemandt vbertra-  
gen noch verschont werde.

Solhe all vnd yed straff vnd püessen sollen aas kainem hafs / neid /  
noch zu aignem nutz / sonder lautter zu Gottes eeren vnd pesserung  
der menschen / Auch auf beweislich darbringen wolbedächtlich vnd  
mit zeittigem Rat / wie obsteet / fürgenomben vnd erkennt / auch yed-  
der zeit nach gestallt vnd größe der verprechung / vnd aus was be-  
wegniß die bescheen / auch nach gelegenheit der Condition / aigen-  
schafft / vnd gewonheit einer yeden Person gemässigt / gestaigert /  
vnd geringert werden.

Vnd was straffen obbestimbter müssen in gelt gewendt werden /  
soll sollich gelt an yeglichem ort durch dieselb Obigkeit / so diß  
übel wie vorsteet zestraffen haben / oder ire Verwallter trewlichen  
eingezogen / in beschlossenen Püchsen zusamen getragen / vnd nach-  
mals in vier gleich tayl trewlichen getailt. Nemlich zwen tayl  
haufarmen notdürfftigen leuten / daran es angelegt / Der dritt der  
Obigkeit vmb irer müe / sorg / vnd vleissigen aufsehens willen / Vnd  
der vierdt tayl dem Anzaiger / oder so fainer verhanden / auch hauf-  
armen verfolgen / Auch solliche aufstaylung yedes Quottember  
Sontags durch yede Obigkeit / in beysein vnd gegenwürtigkeit  
dreyer oder vier irer Beysitzer ordennlich vnd vleissig geschehen /  
Vnd sollich straffgelt sonnst zünichte verweindt oder gebraucht  
werden. Welhem also getrewlich nachzkehomen wir einer yeden  
Obigkeit zum höchsten vnd Ernstlichisten eingebunden vnd auf-  
gelegt haben wollen.

### Von Zuetrinckhen / Füllerey / vnd Spill.

Dieweyl der mißbrauch der lässerlichen Füllerey / vnd vnmässigen  
vbrigen vnd vermessen Trinckhens ( so man zuetrinckhen / ge-  
warten / oder beschaid thuen nennet ) die trinckhenheit geberet / wel-  
liche seer wider Gott / die natur vnd guet sitten / auch die menschen  
des gebrauchs irer vernunft / synn / vnd glieder entsetzen ist / daraus  
vil Gottes lesterung / Misderey / Todtschleg / Lebruch vnd sonst  
vil lässer vnd vblitharten enntstehen / Also das sich die Zuetrinckher